

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00302 vom 8. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00302)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00302 du 8 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00302 del 8 maggio 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2018 nach der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten wegen eines im Oktober 2013 begangenen Verbrechens im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen; Anfang Februar 2021 ersuchte er (zum zweiten Mal) um Wiedererwägung der Wegweisungsverfügung.] Die vom Beschwerdeführer behauptete, seit seiner Verurteilung eingetretene positive Entwicklung ist lediglich dem Zeitablauf geschuldet. Hierzu gilt es festzuhalten, dass der rechtskräftige Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung wegen der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe die Erteilung einer neuen Bewilligung zwar nicht für alle Zeit ausschliesst, eine Neuurteilung aber grundsätzlich voraussetzt, dass der Wegweisung Folge geleistet wird und sich der Betroffene während einer angemessenen Zeit – in der Regel fünf Jahre – in der Heimat bewährt hat, was der Beschwerdeführer nicht getan hat (E. 3.4). Dass sich sein Gesundheitszustand seit 2018 massgeblich verschlechtert hätte, ist ebenfalls nicht dargetan (E. 3.5). Damit ist der Beschwerdegegner auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung zu Recht nicht eingetreten (E. 3.6). Abweisung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit und der Gerichtsschreiberin.

## Erwägungen

### E. 4

Da die Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe eine vorläufige Aufnahme, auch zufolge gesundheitlicher Gründe, ausschliesst (Art. 83 Abs. 7 lit. a und b AIG), erübrigt es sich schon aus diesem Grund, eine vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers beim SEM zu beantragen. Kommt hinzu, dass – wie aufgezeigt – nicht hinreichend substantiiert dargetan ist, dass der gesundheitlich beeinträchtigte Beschwerdeführer im Fall seiner Wegweisung nach Jamaika ernsthaft und konkret Gefahr liefe, keine genügende medizinische Versorgung zu erhalten. Seinem Gesundheitszustand und namentlich dem Umstand, dass er auf die regelmässige Einnahme lebenswichtiger Medikamente angewiesen ist, wird mit Ansetzung einer angemessenen (neuen) Ausreisefrist und geeigneter Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung zu begegnen sein (vgl. BGr, 7. November 2018, 2C\_98/2018, E. 5.5.3).

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 [teilweise] in Verbindung

mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 19. Januar 2021, 2C\_484/2020, E. 1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.